

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Althegnenberg - „Dornet Erweiterung“

Gemeinde Althegnenberg - Landkreis Fürstentum Coblenz

## Bebauungsplan für folgenden Bereich

Der Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 687/1 und 687/12 und Teilflächen der Fl.-Nr. 687, 687/2 und 669/1 Gemarkung Althegnenberg, Gemeinde Althegnenberg.

## Präambel

Die Gemeinde Althegnenberg erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und

Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - i.d.F. der Bek. vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) diesen Bauordnungsplan (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB), als Satzung.

## Inhalt

- A Planzeichnungen Bereich 1 und 2 i.d.F. vom 19.04.2007
- B Festsetzungen durch Planzeichen
- C Festsetzungen durch Text
- D Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen
- E Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Text
- F Verfahrenshinweise

Althegnenberg, den 04.09.2007  
  
1. Bürgermeister Reiner Dunkel

Althegnenberg, den .....  
  
Architekten Bauer und Rieder-Bauer  
173 254



## Planfertiger

Architekturbüro Bauer + Rieder-Bauer  
Mit plan7architekten

Sudetenstraße 30

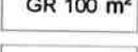
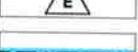
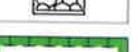
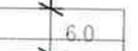
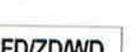
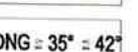
82278 Althegnenberg

Tel 08202/903550

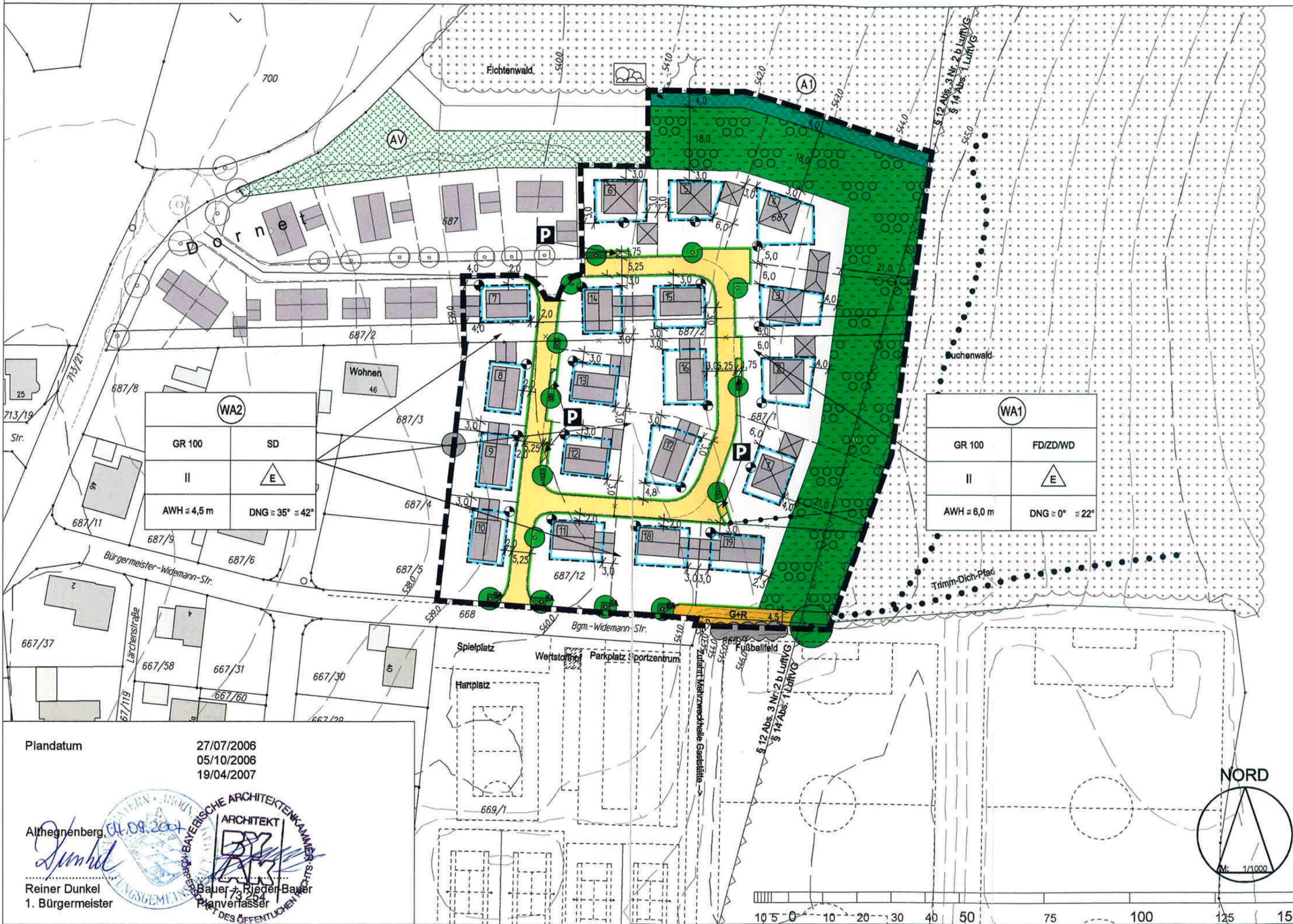
Fax 08202/903540

Plandatum	27/07/2006
1. Ergänzung	05/10/2006
2. Ergänzung	19/04/2007

**B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten und Ausgleichsflächen
	Allgemeines Wohngebiet, hier Teilbereich z.B. 1, siehe Festsetzungen durch Text
	Grundfläche, hier 100 m², siehe Festsetzungen durch Text
	Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, hier zwei Vollgeschosse
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenzen, diese dürfen mit Wintergärten, Balkone und Vordächer um bis zu 1,5 m überschritten werden
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Geh- und Radweg
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
	Private Grünfläche - Streuobstwiese, siehe Festsetzungen durch Text
	Wald, siehe Festsetzungen durch Text
	Umgrenzung des gestufter Waldrand, Pflanzung im Raster 2 x 2 m mit standortheimischen Arten (siehe E 3.5)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier Erhaltung der bestehenden Baumreihe
	Erhalten von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen 1. Wuchsordnung, hier BA: Berg-Ahorn
	Anpflanzen von Bäumen 2. Wuchsordnung
	Vermaßung in Metern, hier z.B. 6,0 m
	Nur Satteldach mit mittig verlaufendem First zulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnet Gebäudeteile und versetzte Pultdächer, die an der Firstwand zusammengebaut sind.
	Nur Flach-, Zelt- und Walmdach zulässig.
	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß, hier z.B. von 35° bis 42°
	traufseitige Außenwandhöhe als Höchstmaß, hier z.B. 4,5 m Die traufseitige Außenwandhöhe wird gemessen vom Geländepunkt (natürliches Gelände) bis zum oberen Schnittpunkt der Wand mit der Dachhautoberkante bzw. dem oberen Abschluss der Wand. Ausgenommen hiervon sind haustechnische Anlagen (z.B. Kamine).
	Geländepunkt gemessen vom natürlichen Gelände am festgelegten Punkt des Baufensters
	Ausgleichsfläche, siehe Festsetzungen durch Text, hier z.B. Teilbereich 1

A Planzeichnung Bereich 1 i.d.F. vom 19.04.2007



WA1	
GR 100	FD/ZD/WD
II	E
AWH ≈ 6,0 m	DNG ≈ 0° ≈ 22°

WA2	
GR 100	SD
II	E
AWH ≈ 4,5 m	DNG ≈ 35° ≈ 42°

Plandatum  
 27/07/2006  
 05/10/2006  
 19/04/2007

Althegnenberg, 04.09.2007  
 Reiner Dunkel  
 1. Bürgermeister  
 Bayerische Architektenkammer  
 ARCHITEKT  
 Bauer + Rieder-Bauer  
 Planverfasser

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Dornet Erweiterung"

A Planzeichnung Bereich 2 i.d.F. vom 19.04.2007



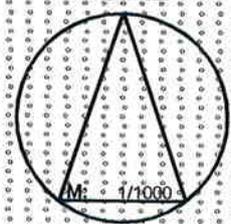
Plandatum  
 27/07/2006  
 05/10/2006  
 19/04/2007

Althegeenberg, 04.09.2007

Reiner Dunkel  
 1. Bürgermeister



NORD



Bebauungsplan mit integriertem Grundordnungsplan "Dornet Erweiterung"

<b>C</b>	<b>FESTSETZUNGEN DURCH TEXT</b>
----------	---------------------------------

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Wohngebiet (WA), gemäß § 4 BauNVO, nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,60 überschritten werden.

**3. ABSTANDSFLÄCHEN**

Die Geltung des Art 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

**4. BAULICHE GESTALTUNG****4.1 Baukörper**

Garagengebäude sind der Dachform dem Wohngebäude anzupassen, des Weiteren gilt die „Satzung der Gemeinde Althegnenberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten“.

**4.2** Im WA 1 sind die Hauptgebäude auf einem annähernd quadratischen Grundriss, im Verhältnis von 1:1 bis 1:1,2; auszuführen. Im WA 2 sind die Hauptgebäude über einem rechteckigen Grundriss auszuführen, wobei die Traufeseite des Gebäudes um mind. 1/4 länger sein muss als die Giebelseite.

**4.3 Geländeänderungen**

Aufschüttungen sind nur aufgrund Geländeunebenheiten oder aufgrund einer Anpassung an das Nachbargelände bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig. Höhenunterschiede sind durch flachgeneigte Böschungen (Neigung  $\leq 1:3$ ) oder Stützmauern bis zu einer lichten Höhe von 0,5 m auszugleichen.

Abgrabungen sind nur in untergeordnetem Ausmaß bis zu einer max. Breite von 1,5 m an der straßenabgewandten Seite zulässig.

**4.4 Dachmaterial**

Es sind nur rote, rotbraune und braune Dachsteine und Dachziegel zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und extensiv begrünte Dächer. Der Dachüberstand darf giebel- und traufseitig maximal 0,60 m betragen.

**5. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE****5.1 Lage**

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei die BayBO und die „Satzung der Gemeinde Althegnenberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten“ einzuhalten sind.

Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die privaten Grünflächen und der Vorgartenbereich, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie (bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenze) bis zur straßenseitigen Gebäudekante, sind von Nebengebäuden freizuhalten.

**5.2 Größe von Nebengebäuden**

Nebengebäude dürfen je Baugrundstück maximale 35 m<sup>3</sup> umbauten Raum aufweisen.

**5.3 Befestigte Flächen**

Befestigte Flächen (wie z.B. bei Stellplätzen und Zufahrten etc.) sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

**6. EINFRIEDUNG**

**6.1** Zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin sind nur maximal 1,2 m hohe sockellose Zäune mit senkrechten Latten (Metall oder Holz) zulässig. Zwischen den Baugrundstücken, zur öffentlichen und privaten Grünflächen und zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche - Gehweg sind auch maximal 1,2 m hohe sockellose Maschendrahtzäune zulässig.

- 6.2 Der Stauraum vor Garagen und Stellplätzen darf nicht eingefriedet werden. Ausgenommen hiervon sind Garagen die weiter als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, hier sind Einfriedungen in einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 6.3 Einfriedungen bzw. Zäune im Bereich der künftig am Wald angrenzenden Grundstücke sind nur ohne Türen zu errichten.

## 7. GRÜNORDNUNG

- 7.1 Die festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 7.2 Die Pflanzung von Koniferen-Hecken (z. B. Thujen), nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen und Nadelgehölzen ist unzulässig.
- 7.3 Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind in der nach Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro 250 m<sup>2</sup> Grundstück mindestens 1 heimischer, standorttypischer Laubbaum (siehe E 3.1 und 3.2 Artenliste) oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzte Bäume werden hierauf angerechnet.
- 7.4 Private Grünfläche - Streuobstwiese  
Pflanzung von Obstbäumen im Raster 10 x 15 m. Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesen auszubilden. Es sind keine Nebengebäude zulässig.
- 7.5 Wald  
Im Bereich 2 ist zwischen den festgesetzten gestuften Waldrändern (als Ersatzaufforstung) im Raster 2 x 1 m mit standortgerechten, heimischen Arten (siehe E 3.6.) zu pflanzen. Zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und des nördlich festgesetzten gestuften Waldrandes ist ein als Wiese angelegter Waldsaum mit einer Breite von 6 m mit einer Saatgutmischung aus standortgerechten Kräutern und Gräsern anzusäen.

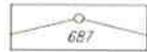
## 8. VERSORGUNGSLEITUNGEN-ERSCHLIESSUNG

- 8.1 Oberirdische Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese von außen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedung liegen. Die Aufstellung erfolgt auf den Baugrundstücken (Privatgrund).
- 8.2 Versorgungsleitungen sind, aus ortsgestalterischen Gründen, unterirdisch zu führen.

## 9. AUSGLEICHSFLÄCHE

Die Ausgleichsflächen, mit den festgesetzten Maßnahmen, werden zu 25,1 % dem Eingriff durch Straßenverkehrsfläche und 74,9 % dem Eingriff durch Wohnbaufläche zugeordnet.

## D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN



bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurnummer, hier z.B. 687



aufzuhebende Flurstücksgrenzen



bestehende Höhenlinie, z.B. 540,0 ü.NN.



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



Parzellennummer, hier z.B. Parzelle 1



bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer, hier z.B. Nr. 3



vorgeschlagene Gebäude



bestehender Forst mit Waldrand



vorgeschlagener Fahrbahn- und Wegeverlauf



bestehende Nutzungen oder Erläuterungen, z.B. Wertstoffhof



Bauschutzbereich mit Angabe der Rechtsgrundlage



Vertraglich geregelte Ausgleichsfläche, außerhalb des Geltungsbereichs



Bestehende Bäume außerhalb des Geltungsbereichs



Bestehende Wege- und Pfadverbindung außerhalb des Geltungsbereichs

## E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

### 1. PLANGRUNDLAGEN

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) des Bayerischen Landesvermessungsamtes wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf zur Verfügung gestellt. Für den Bereich wurden Höhenlinien aus dem digitalen Geländemodell des Bayerischen Landesvermessungsamtes (DGM 5 x 5 m) errechnet. Eine Baumkartierung liegt nicht vor.

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - SATZUNGEN

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem Stellplatzschlüssel des Landratsamtes Fürstfeldbruck. Dieser Bebauungsplan ergänzt die Satzung der Gemeinde Althegnenberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten (i.d.F. vom 08.03.2007).

### 3. PFLANZLISTEN GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN:

Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

#### 3.1 Artenliste Bäume I. Wuchsordnung (Mindestpflanzqualität: StU 18 - 20):

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter Linde	Tilia cordata

#### 3.2 Artenliste Bäume II. und III. Wuchsordnung (Mindestpflanzqualität: StU 16 - 18):

Feld-Ahorn	Acer campestre
Baum-Weißdorn	Crataegus x lavalleyi
Zierapfel	Malus „John Downie“
Sowie regionale Obstbäume, Hoch- und Halbstämme	

**3.3 Artenliste Sträucher:**

Buchs	Buxus sempervirens
Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Bauernjasmin	Philadelphus coronarius
Liguster	Ligustrum vulgare
Schneeball	Viburnum lantana und andere Arten
Flieder	Syringa Vulgaris
Holunder	Sambucus nigra
Hasel	Corylus avellana
Wildrosen	Rosa canina, glauca, pimpinellifolia und andere

Sowie Zier- und Beerensträucher

**3.4. Artenliste Kletterpflanzen**

Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Glocken-Waldrebe	Clematis tangutica
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata, quinquefolia

**3.5. Artenliste, Waldrand**

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Ein- und zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata, monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Sal-Weide	Salix capraea
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

**3.6. Artenliste, Wald, (Schwarz-Erle 60 %)**

Feld-Ahorn	Acer campestre
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Kreuzdorn	Rhamnus carthatica
Hollunder	Sambucus nigra
Sal-Weide	Salix capraea

Bezüglich des Grenzabstandes von Pflanzen wird auf Art. 47 bis Art. 50 AGBGB hingewiesen.

Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen (z.B. Durchschlupfmöglichkeiten für den Igel) sollten 10 cm Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländeoberkante eingehalten werden.

**3.7. Ersatzaufforstung**

Die Ersatzaufforstung erfolgt spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und ist dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck anzuzeigen. Gegenüber der im Norden angrenzenden Fläche ist ein Abstand von 6 m einzuhalten.

#### **4. BODENDENKMÄLER**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen unterliegen, gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

#### **5. VER- UND ENTSORGUNG**

##### **5.1 Wasserversorgung/Löschwasserversorgung**

Sämtliche Bauvorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Für die erforderliche Löschwasserversorgung wird folgender Wert angesetzt: Wohngebiet mit einer Vollgeschosszahl von kleiner gleich 2, einer Geschossflächenzahl von zwischen 0,3 bis 0,6 und einem Löschwasserbedarf mit einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung. Daraus ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h (Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ – Ausgabe Juli 1978).

##### **5.2 Abwasserbeseitigung**

Erfolgt über die Gemeinde Althegnenberg im Mischsystem.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

##### **5.3 Regenwassernutzung**

Regenwassernutzungsanlagen sind auf Grund der Trinkwasserverordnung, genehmigungspflichtig und müssen vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde abgenommen werden.

#### **6. WASSERWIRTSCHAFT - NIEDERSCHLAGSWASSER**

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Regenwasser wird im Mischsystem entsorgt.

Bei Baumaßnahmen im Hangbereich sind Vorkehrungen gegen wild abfließendes Niederschlagswasser zu treffen. Gegen ggf. auftretendes Schicht- und Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

#### **7. BARRIEREFREIE NUTZUNG**

Es wird angeregt die Wohnungen und das Wohnumfeld (z.B. Zugänge, Müllsammelbehälter) barrierefrei auszuführen. Hierbei ist die DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 "Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer" zu beachten.

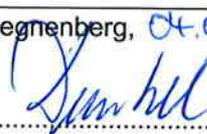
#### **8. BAUSCHUTZBEREICH**

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Errichtung von Bauwerken im Plangebiet darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreitungen der in § 12 Abs. 3 Ziff. 2 b genannten Begrenzungen (616,80 m üNN, Geländehöhe ca. 543,40 m üNN) jedoch nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 b LuftVG).

Das Aufstellen von Kränen als „Errichtung anderer Luftfahrthindernisse“ i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 2 b LuftVG bei Überschreitung der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd - Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

## 9. BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN

Bei einer zukünftigen geplanten Steigerung des Nutzungsumfangs der Sportanlagen oder einer Änderung des Belegungsplanes der Spielfelder ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Sachgebiet Immissionsschutz, zu klären ob durch Anfertigung einer schalltechnischen Untersuchung zu prüfen wäre, ob die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden.

Althegeenberg, 04.09.2007  Reiner Dunkel 1. Bürgermeister		 Bauer-Rieder-Bauer Architekten 173 254
---	---	--

## F VERFAHRENSHINWEISE

Der Gemeinderat Althegeenberg hat in den Sitzungen vom 11.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplan Althegeenberg „Dornet Erweiterung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf des Bebauungsplan Althegeenberg „Dornet Erweiterung“ in der Fassung vom 05.10.2006 hat in der Zeit vom 29.11.2006 bis 29.12.2006 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

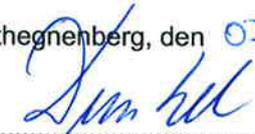
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplan Althegeenberg „Dornet Erweiterung“ in der Fassung vom 19.04.2007 hat in der Zeit vom 21.05.2007 bis 21.06.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Althegeenberg stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Althegeenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2007 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Althegeenberg, den 07.09.2007



(1.Bürgermeister: Reiner Dunkel)

Der Beschluss der Gemeinde Althegeenberg über den Bebauungsplan ist am 07.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 19.04.2007 liegt bei der Gemeinde Althegeenberg während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Althegeenberg, den 07.09.2007



(1.Bürgermeister: Reiner Dunkel)